

## MIDA Interview: Ein authentischer Anwalt ist glaubwürdig

**Jolanta Budzowska sprach mit Dr. Gabriel Lansky, dem langjährigen Aktivisten von Amnesty International, der auch als bevollmächtigter Vertreter in so bekannten Sachen wie die des Schriftstellers Jenő Alpár Molnár, der Natascha Kampusch oder bei der Bergbahnkatastrophe von Kaprun tätig war.**

**Der Geist der Wiener Secession ist in ihrem Programmspruch: «Der Zeit ihre Kunst / Der Kunst ihre Freiheit» präsent. Wenn wir bei der Poetik bleiben, glauben Sie nicht, dass bereits die Zeit gekommen ist, dem nationalen Recht seine Freiheit zu geben, nachdem wir unserer Zeit das Recht der EU gegeben haben?**

Das ist eine große Frage, die sich nur schwer kurz beantworten lässt. Das europäische Wirtschaftsrecht ist, wenn ich mich momentan richtig an Zahlen erinnere, zu ca. 80 % vereinheitlicht. Der Vereinheitlichungsprozess selbst hat eine Struktur bekommen, die aus verschiedenen Gründen, meiner Meinung nach, historisch verständlich und notwendig, jedoch nicht ausreichend, suboptimal war, was das System angeht.

### **Warum?**

Es wurde keine Vereinheitlichung durch die Einführung eines großen Handels- oder Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen. Stattdessen wurde eine thematisierte Europäisierung des Rechts angestrebt, wie z.B. die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz. In deren Folge haben wir nicht mit einer Einheit, sondern mit vielen, unvollkommenen Gebilden zu tun, die wiederum 80 Prozent des Wirtschaftsrechts in der EU ausmachen. Man hat keine vollständige Vereinheitlichung des Rechts geschafft. Es wurden lediglich einzeln „Klauseln“ eingeführt, die beispielsweise die Thematik des Verbraucherschutzes regeln, was wiederum einen negativen Einfluss auf eine totale Vereinheitlichung des Rechts hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dieses Prozentniveau im Moment nicht mehr zu halten ist. Wir können nicht zurück, daher müssen wir diese 80 Prozent auf 100 Prozent steigern. Der Vereinheitlichungsprozess des Rechts muss fortgesetzt, beschleunigt und abgeschlossen werden. Die derzeitige Wirtschaftskrise erfordert ein völlig einheitliches Wirtschaftsrecht. Eine Teilvereinheitlichung des Rechts kann das Problem nicht lösen.

**Ihre Kanzlei beschäftigt über ein hundert Mitarbeiter, davon sind die Hälfte Juristen. Sie sind Partner einer Rechtsberatungsgesellschaft mit Büros in vielen Städten, u.a. auch in Wien. Wie gelingt es Ihnen eine solche Struktur zu kontrollieren?**

Mein Geschäftspartner, Dr. Gerald Ganzger, und ich ergänzen uns ausgezeichnet. Wir verfügen über 120 Mitarbeiter, die im Stande sind, die uns anvertrauten Mandate vollständig und komplex zu bedienen. Zum Zweck unserer internationalen Zusammenarbeit haben wir unser eigenes Modell der Kooperation gewählt, da wir bemerkt haben, dass auf den einzelnen Märkten die allgemein üblichen Formen der juristischen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nur bedingt funktionieren – diese gängigen Formen bewähren sich nicht als universell.

Große Rechtsanwaltskanzleien vermitteln häufig den Eindruck, als hätten sie ein universelles Modell "one-stop-shop", also alles unter einem Dach, anzubieten. Der Mandant sieht eine Marke, erwartet auch den Inhalt, bekommt aber auch nur die Marke.

**Der Brand der Kapruner Bergbahn am 11. November 2000. Am Tag des Skiopenings kam es um 9.02 Uhr im Tunnel der Schrägseilbahn, die die Skifahrer auf den Gletschergipfel bringen sollte, zu einem Brand, der tragische Folgen hatte. 155 Menschen starben und lediglich zwölf konnten gerettet werden. Unter den Toten befanden sich u.a. bekannte Persönlichkeiten der Skisportwelt. Die meisten Opfer waren Österreicher – 92.**

**Welche Kooperationsmodelle garantieren eine hohe Qualität der juristischen Dienstleistungen europaweit?**

Ein Kooperationsmodell, das qualitativ genügende Leistungen gewährleistet, ist denkbar bei möglichst einheitlichen Rechtssystemen, also innerhalb der 27 EU-Länder und höchstens noch bei jenen Ländern, die eine EU-Mitgliedschaft anstreben. Nur in diesen Ländern kann man über ein Konzept der gemeinsamen Kanzlei nachdenken, die dann eine akzeptable Qualität von Dienstleistungen anhand des gemeinsamen Rechts gewährleisten könnte, ohne Risiko für Mandanten und die Kanzlei selbst.

Auf der Ebene des Gemeinschaftsmarktes ist es andererseits momentan schwierig für das Konzept einer internationalen Kooperation die Besten zu gewinnen, weil die auf den lokalen Märkten führenden Kanzleien ihre wirtschaftliche Stellung bereits erreicht haben, ohne auf uns zu warten. Aus diesen Gründen, angesichts der Tatsache, dass die besten Rechtsanwaltskanzleien ihre Stellung vor Ort im Laufe vieler Generationen erreicht und erarbeitet haben, wollen sie nun diese nationale Marke nicht gegen eine ausländische Marke eintauschen. Die riesigen internationalen Rechtsanwaltskanzleien, die ihre globale Präsenz und dadurch auch die Qualität unter einer Marke zu verkaufen versuchen, suggerieren durch dieses Modell dem Markt etwas, was es in Wirklichkeit nicht gibt. Das zweite Kooperationsmodell, nach dem „Best-Friends-Prinzip“, wird von kleineren Kanzleien bevorzugt, die international tätig sind. Manchmal geht das auch in Richtung „One-Stop-Shop“. Für den Mandanten besteht hier lediglich die Möglichkeit, durch seine lokale, heimische Kanzlei weiter empfohlen zu werden. Somit schafft auch dieses Modell ein Risiko: eine falsche Referenz wird zu einer Gefahr für die anvertraute Sache, sie können sich auch potenziell auf die

engen Beziehungen mit dem Mandanten im eigenen Land auswirken. Es ist also eine besondere Sorgfalt bei der Wahl der „Best-Friends-Methode“ nötig.

### **Ihre Kanzlei hat noch ein anderes Modell entwickelt.**

Ja. Je nach Größe des Zielmarktes verfügen wir über viele unterschiedliche, qualifizierte „Best-Friends-Kanzleien“, wobei wir in unserem Fall das „Best-Friends-Standardmodell“ ausgebaut haben, indem wir in das System Juristen integriert haben, die zwar mit dem Zielmarkt verbunden sind, aber aus unseren Zentren in Wien und Bratislava operieren.

Die erwähnten Juristen kennen ihren heimischen Markt ausgezeichnet, sie koordinieren die Zusammenarbeit mit unseren lokalen Partnern, die für die einzelnen Projekte geeignet sind. Ihre Präsenz im System gewährleistet so die Qualität unserer Leistungen, die wir im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit anbieten. Wichtig für uns ist dabei, die besten lokalen Rechtsanwaltskanzleien für die Kooperation zu gewinnen, wobei sie nicht unbedingt die größten sein müssen. Zusammenfassend ist für uns wichtig, auf der internationalen Ebene mit den besten lokalen Partnern zu kooperieren – das ist auch unsere Strategie.

### **Wie sieht die Ausübung Ihres Berufes praktisch aus? Welche Tätigkeiten üben Sie persönlich aus und bei welchen unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter?**

Ich nehme oft persönlich an Treffen mit Mandanten teil, fahre aber auch häufig zu internationalen Konferenzen. Ich reise oft mit unseren wichtigsten Kunden. Viel Zeit verbringe ich mit meinem Partner, dem RA Ganzger, mit dem ich Organisatorisches erledige. Ich bin also auch mit interner Arbeit befasst, obwohl meine Arbeit kundenorientiert nach außen gerichtet ist.

**Natascha Kampusch (geb. am 17.02.1988 in Wien) – Österreicherin, die am 2. März 1998 durch Wolfgang Priklopil entführt wurde. Er hat sie in den Jahren 1998-2006 in seiner Villa im Vorort von Wien gefangen gehalten. Am 23. August 2006 gelang Kampusch die Flucht vom Entführer. Nach ihrer Flucht nahm sich Priklopil das Leben. Nach Meinung der Psychologen entstand bei Natascha eine tiefe emotionelle Bindung zu ihrem Entführer, es bildete sich bei ihr das so genannte „Stockholm-Syndrom“.**

### **Wie haben Sie die Arbeit in Ihrer Kanzlei organisiert?**

Wir haben eine Gruppe leitender Mitarbeiter. Neben dem Kanzleileiter gibt es Manager für Finanzen, IT, Marketing, HR, einen Hauptmanager für Außenressourcen, und dann auch noch die einzelnen Abteilungen nach speziellen Rechtsgebieten, z.B. für die bei uns stark vertretenen Rechtsbereiche Straf-, Verwaltungs- oder Medienrecht. Darüber hinaus verfügt unsere Organisationsstruktur über spezielle Desks: Für die Kooperationen mit den Ländern der ehemaligen Sowjetunion (Russian & CIS Desk), sowie des Ex-Jugoslawiens (LGP Legal Solutions).

**Wer ist in der Kanzlei für die Effizienz der Arbeit und Rentabilität Ihrer Leistungen zuständig? Haben Sie ein internes Controlling-System?**

Aus mikroökonomischer Sicht gehören die Controlling-Sachen zum Aufgabenbereich des Finanzchefs. Im Rechtsbereich ist für die Kontrolle eine der jüngeren Partnerinnen zuständig. Wir haben ein detailliertes Bewertungssystem, das mit unserer eigenen, professionellen Rechtsanwalts-Software kompatibel ist. Die Qualitäts- und Arbeitsleistungskontrollen unserer Juristen werden monatlich durchgeführt.

**Was treibt Sie, trotz all dieser Verpflichtungen, juristischer Betreuung laufender Fälle, sich solcher Fälle Pro Bono anzunehmen, wie der Sache von Herrn Molnár?**

Ich bin seit 1984 Rechtsanwalt und habe immer auch Pro Bono gearbeitet. Ich bin auch deshalb Anwalt geworden, um Fälle aus dem Bereich der Menschenrechte vertreten zu können. Von Anbeginn meiner Anwaltstätigkeit sind meine anwaltlichen Tätigkeiten nicht auf profitable Leistungen beschränkt. Als Rechtsanwalt realisiert man sich auch durch die Umsetzung höherer Ziele.

**Aus den Informationen in der polnischen Presse geht hervor, dass der Fall des Herrn Molnár die Misshandlungen von Kindern durch die Erzieher in österreichischen Kinderheimen in der Nachkriegszeit betrifft. Könnten Sie kurz die Sachlage charakterisieren?**

Natürlich. Herr Molnár, Sohn einer Ungarin und eines amerikanischen Besatzungssoldaten wurde im Alter von 10 Monaten von seiner Mutter getrennt und in einem Kinderheim in Oberösterreich untergebracht. Das war eine schlimme Zeit für ihn. Er wurde brutal misshandelt und missbraucht. Zu dieser Zeit verzichteten die Behörden darauf mit seiner Mutter Kontakt aufzunehmen, obwohl sie ihnen bekannt war.

Seine Unterbringung in einem Waisenheim erfolgte gegen den Willen seiner Eltern, die niemand um Zustimmung gefragt hatte. 19 Jahre verbrachte Herr Molnár in fünf Waisenheimen in Oberösterreich, wo er brutal behandelt wurde. Er wurde auch durch andere Heimbewohner vergewaltigt. Er wurde zum Schweigen gezwungen und lebensbedrohlich geschlagen. Herr Molnár ist alleiniger Kläger in dieser Sache, obwohl gleiches Leiden auch andere Heimkinder betrifft.

**Bei welchem Gericht ist der Fall anhängig? Wie hoch ist der Streitwert und auf welchem Stand ist die Sache momentan?**

Der Streitwert beträgt 1,6 Millionen Euro. Die Sache ist beim Landesgericht Linz anhängig. Im Dezember 2011 fand die erste Verhandlung statt. Das Gericht hat entschieden, den Sachverständigenbeweis zuzulassen. Im Gerichtersuchen an den Sachverständigen war eine Beweisthese zur Feststellung enthalten, ob Herr Molnár an einer derartigen posttraumatischen Störung leidet, die dazu führte, dass er wegen seiner psychischen Situation nicht im Stande war zu erkennen, inwieweit bei ihm psychische Veränderungen eingetreten sind. Die Bestätigung dieser Veränderungen als tatsächliche Grundlage wird die Begründung der angemeldeten Entschädigungsansprüche darstellen.

## **Benesch-Dekrete.**

**146 Dekrete, erlassen in den Jahren 1940 – 1945 durch den Präsidenten der tschechoslowakischen Exilregierung Eduard Benesch. Bis 1948 wurden auf ihrer Grundlage über 2,5 Mio. Sudetendeutsche und 30.000 Ungarn vertrieben und enteignet. Die Tschechen und Slowaken traten als Rechtsnachfolger dieser Dekrete auf. Im Jahre 2001 gab es in Österreich und Ungarn Meinungen, wonach die Rücknahme dieser Dekrete zur Bedingung für den EU-Beitritt Tschechiens gemacht werden sollte.**

**In einem Ihrer Interviews äußerten Sie sich dahingehend, dass sich das beklagte Bundesland Oberösterreich nicht trauen wird die Verjährungseinrede geltend zu machen. Warum sind Sie dieser Meinung?**

Neben der rechtlichen Verantwortlichkeit gibt es auch eine moralische. Ich bin der Ansicht, in einer solchen Sache, in der der Rechtsstaat seit Beginn der fünfziger Jahre nicht imstande war, seinen Aufgabenordnungsgemäß nachzukommen, muss er seine Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Taten anerkennen. Es handelt sich um Pflichten einer öffentlichen Verwaltungsbehörde, was nur eine Schlussfolgerung zulässt, dass in dieser Sache sowohl die politische als auch die historische Verantwortung zu berücksichtigen sind.

**Wie ist momentan die Rechtsansicht des Landes in dieser Sache? Wie prognostizieren Sie die künftige Entwicklung der Prozesssituation?**

Das Bundesland Oberösterreich erhob in der gegenständlichen Sache die Verjährungseinrede. Es steht auf dem Standpunkt, dass die Ansprüche dadurch unbegründet wären, weil die Sache vermeintlich verjährt sei. Das Gericht vertrat jedoch einen anderen Prozessstandpunkt dadurch, dass es das Sachverständigen-Beweismittel zuließ. Dieser Beweis soll unter anderem klären, dass Herr Molnár aufgrund seiner psychischen Traumatisierung bisher nicht im Stande war seine Ansprüche zu begründen und zu formulieren, deshalb konnte gemäß § 1494 ABGB eine Verjährungsfrist nicht ihren Lauf nehmen. So wird im Moment die Frage der Verjährungsfrist in gegenständlicher Sache behandelt.

**Welche Rechtsgrundlage ergibt sich für Sie und Ihr Handeln?**

Die Amtshaftung wird hier aus den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeleitet; das ist eine Verantwortung auf Grund von schuldhaftem Verhalten. Die Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche bildet ein fundamentales Recht, das sich aus den allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (Par. 1293 ff des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches ABGB) ergibt.

**Wie lange kann, Ihrer Einschätzung nach, eine zivilrechtliche Sache in erster Instanz wegen Genugtuung dieses Formats andauern?**

In dieser Prozessphase ist es sehr schwer, dies genauer einzuschätzen. Das kann ca. zwei, drei Jahre dauern.

**Im Fall Molnár war bis vor kurzem ein bevollmächtigter Vertreter aus Deutschland tätig. Wie ist es eigentlich dazu gekommen, dass nun Sie diese Sache vor Gericht vertreten?**

Das ist eine gängige Praxis unter den professionellen Rechtsvertretern im Rechtsverkehr zwischen Österreich und Deutschland. Zur Lösung solcher grenzüberschreitenden Situationen wird ein Einvernehmensrechtsanwalt herangezogen. Bei Verfahren, bei denen eine Partei durch einen professionellen Bevollmächtigten vertreten ist, können europäische professionelle Rechtsvertreter vor dem österreichischen Gericht nur in Kooperation mit einem Rechtsanwalt rechtswirksam auftreten, der im Rechtsanwaltsverzeichnis in Österreich eingetragen ist.

Ein österreichischer „Einvernehmensrechtsanwalt“ ist daher in solchen Fällen notwendig, wenn ein deutscher Rechtsanwalt vor einem österreichischen Gericht als Bevollmächtigter auftreten muss. In dieser Sache handelt es sich um den Rechtsanwalt Robert Nieporte aus Trier. Er war in der Sache in Deutschland tätig und wandte sich an unsere Kanzlei mit einer Frage, ob wir uns dieser Sache einvernehmlich annehmen würden.

**Kann der bisherige Bevollmächtigte, der zur Vertretung vor den Gerichten in Deutschland befugt ist, in solchen Fällen, das heißt im Falle des Prozesses vor dem Gericht in Österreich, in Kooperation mit einem österreichischen Anwalt wirksam vor dem Gericht in Österreich handeln?**

Er kann rechtswirksam als Bevollmächtigter nur gemeinsam vor dem Gericht auftreten. Auch in dieser Sache handeln wir eben auf diese Art und Weise, wobei der Kollege Robert Nieporte zur wirksamen Vertretung uns als Partner braucht.

**Die Sache des Schriftstellers Jenő Alpár Molnár ist zurzeit beim Landesgericht Linz (Bundesland Oberösterreich) anhängig. Der Streitwert dieser Sache wurde mit 1,6 Mio. Euro festgestellt, und zwar als Entschädigung für das psychische Trauma als Folge grausamer Behandlungen in österreichischen Kinderheimen der Nachkriegszeit, in denen Molnár 19 Jahre verbringen musste. Er hat das in seinem Buch „Wir waren doch nur Kinder... Geschichte einer geraubten Kindheit“ beschrieben.**

**Wie sieht die Frage der gegenseitigen Zusammenarbeit aus der Sicht der Berufsethik?**

Die Regeln unserer Standesvertretung stellen in solchen Fällen aus ethischer Sicht kein Problem dar, weil eben die Vorschriften eine solche Situation unmittelbar vorsehen. In dieser konkreten Sache läuft unsere grenzüberschreitende Kooperation auf der Grundlage österreichischer Gesetze ab, die eben genau diese Handlungsweise vorschreiben. („*Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG)*“).

Es handelt sich um eine Vorschrift, die dem Art. 38 des polnischen Gesetzes über Rechtshilfeleistungen ausländischer Rechtsvertreter in der Republik Polen vom 5. Juli 2002 entspricht. Gemäß dieser Bestim-

mung ist ein Rechtsvertreter aus der Europäischen Union verpflichtet, bei grenzüberschreitender Vertretung im Verfahren, in dem nach geltenden Vorschriften die Vertretung durch einen Anwalt oder Rechtsberater gefordert wird, mit einer inländischen Person, die einen dieser Berufe ausübt, zusammenzuarbeiten (...) – Anm. d. Red.)

**Vor der Sache Jenő Molnárs haben Sie schon Mandanten in anderen, sehr bekannten Fällen vor Gericht vertreten, u.a. waren Sie bevollmächtigter Vertreter von Natascha Kampusch und auch von Opfern des Bergbahnbrandes von Kaprun. War die Besonderheit dieser Sachen ausschließlich mit ihrem medialen Ruhm verbunden?**

Aus der Rechts- und Prozessperspektive bildete der Casus Herrn Molnárs keinen besonderen Fall – im Vergleich zu anderen Fällen unserer Kanzlei, in denen wir rechtlich beratend tätig waren. Natürlich gehörten die Fälle von Natascha Kampusch und auch die Katastrophe von Kaprun zu denen, in denen unsere Kanzlei gewisser Weise zum Kampf für den Rechtsstaat beigetragen hat.

**Auf welchem Rechtsgebiet haben Sie promoviert?**

In meiner Studienzeit sah der Lehrplan eine abschließende Defensio des Doktorgrades (Rigorosum) vor, es war hierzu nicht unbedingt eine schriftliche Doktorarbeit notwendig. So war der Titel „Dr. iur.“, im Vergleich zu anderen Ländern, anhand der Berufserfahrung so quasi "mitzunehmen".

**Der Name Lansky klingt „östlich“? Gibt es bei Ihnen möglicherweise polnische Wurzeln?**

In meinem Fall ist das nicht einfach zu beantworten. Ich bin zum Teil Ungar und zum Teil Tscheche. Ich bin auch teilweise ukrainischer und teilweise semitischer Abstammung. Mein Vater führte ursprünglich den Namen Laszlo. Nach dem zweiten Weltkrieg übte er das Amt eines Richters in der Tschechoslowakei aus. Als Richter nahm er den Namen Lansky an. In der Zeit direkt nach Einführung der so genannten Benesch-Dekrete hätte die Ausübung eines Richterberufes in der Tschechoslowakei durch eine Person semitischer Abstammung mit dem Namen Laszlo schwierig sein können...

**Welche persönliche Eigenschaft ist für einen Rechtsanwalt am wichtigsten? Gibt es Ihrer Meinung nach einen Schlüssel zum Erfolg in diesem Beruf?**

Ich glaube, dass dieser Schlüssel Authentizität ist. Man muss seine eigene Persönlichkeit immer in den Vordergrund stellen. In ihr muss man sich selbst suchen und auch finden. Wir müssen keine stereotypen Rechtsanwaltsrollen spielen. Wir müssen so sein, wie wir in Wirklichkeit sind. Wenn jemand authentisch ist, dann ist er auch glaubwürdig!